



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 16.06.2021

Name Teresa Lopez Mellado


Durchwahl 0711 904-12136

Aktenzeichen RPS21-2434-38/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Bündnis 90 / Die Grünen  
Ortsverband Oberkochen  
Lenzhalde 6  
73447 Oberkochen

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
info@gruene-oberkochen.de

 Widerspruch gegen die Änderung des Regionalplans und des Flächennutzungsplans  
aufgrund des Bebauungsplans Nr. 54 „Oberkochen Süd Teil III“  
Ihr Schreiben vom 25.05.2021

Sehr geehrter Frau Pfistner,  
sehr geehrte Frau Kratzer-Wirth,  
sehr geehrte Frau und Herr Schraub,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.05.2021 an Herrn Baumann, Referat 55 – Naturschutz, Recht -, in dem Sie Ihre Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplans und des Flächennutzungsplans aufgrund des Bebauungsplans „Oberkochen Süd Teil III“ mitteilen. Herr Baumann hat Ihr Schreiben an uns als zuständiges Fachreferat für Raumordnung und Bauplanungsrecht zur Prüfung und Beantwortung weitergeleitet.

Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit und erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde in eigener Verantwortung. Die Planungshoheit ist wesentlicher Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts. Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie einen Bauleitplan aufstellen und welche Festsetzungen darin getroffen werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen unterliegt nicht der Fachaufsicht durch das Regierungspräsidium.

Die Anwohner können Ihre Bedenken und Anregungen im förmlichen Verfahren vorbringen. Es ist dann Aufgabe der Stadt als Planungsträgerin, sämtliche Anregungen und Interessen der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten. Das letztlich zu treffende Abwägungsergebnis der Stadt muss abwägungsfehlerfrei sein. Das bedeutet, dass sämtliche Belange – auch die von Ihnen erwähnten Belange, sofern diese Anregungen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan direkt bei der Stadt Oberkochen eingereicht wurden – in der Abwägung berücksichtigt sein müssen.

Daneben beteiligt die Stadt auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und holt deren Stellungnahme zu der Planung ein. Auch diese hat sie im Rahmen der Abwägung zu bewerten und zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium hat als Träger öffentlicher Belange aus Sicht der Raumordnung am 09.03.2021 zum Bebauungsplan „Oberkochen Süd, Teil III“ Stellung genommen und aufgrund des bestehenden Zielkonflikts mit einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg Bedenken erhoben. Dieser Zielkonflikt kann aus derzeitiger Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart auch nicht durch die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden, da die Voraussetzungen der § 6 ROG und § 24 LplG auf der Grundlage der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht vorliegen. Ein förmliches Zielabweichungsverfahren für die geplante Gewerbegebietserweiterung wurde daher noch nicht eingeleitet.

Das Regierungspräsidium hat zudem aus Sicht des Straßenverkehrs zum geplanten Anschluss des Gewerbegebiets an das überregionale Verkehrsnetz über den bestehenden Kreisverkehr an der B 19 Anschlussstelle „Oberkochen Süd“ Stellung genommen und der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der zu erwartenden Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt dem o.g. Bebauungsplan nur bei der Berücksichtigung verschiedener Auflagen zur Sicherstellung einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Anbindung der Gebietserweiterung zugestimmt werden kann.

Ein Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet „Oberkochen Süd Teil III“ ist bislang nicht bekannt. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde noch nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auch eine geplante Änderung des Regionalplans durch den Regionalverband Ostwürttemberg ist uns nicht bekannt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landratsamt Ostalbkreis. Die Genehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Baugesetzbuch oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Versagung der Genehmigung kann somit nur aus Rechtsgründen erfolgen. Eine über die Rechtmäßigkeitskontrolle hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit des Bauleitplans durch das Landratsamt Ostalbkreis ist nicht zulässig. Liegen keine Versagungsgründe vor, so hat die Gemeinde aufgrund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, liegt derzeit aufgrund des bestehenden Zielverstoßes ein Versagungsgrund vor. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 ROG). Weder der Bebauungsplan „Oberkochen Süd Teil III“ noch eine dem Plangebiet entsprechende Flächennutzungsplanänderung sind aus derzeitiger Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philipp Leber